

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwestermäldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Hg.
Erscheint Dienstags und Freitags

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Hg.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 89.

Freisprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Dienstag, den 7. November.

1916.

Amtliches.

Gesetz über einen Warenumschlagstempel.

Vom 26. Juni 1916.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden
Deutscher Kaiser, König von
Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

(Schluß.)

§ 82

Die Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Behörden für die Erhebung der nach vorstehenden Vorschriften zu entrichtenden Abgaben auf Ersuchen aus Büchern, Akten, Urkunden usw. Auskunft über die den Warenumschlag der Steuerpflichtigen betreffenden Verhältnisse zu erteilen oder Einsicht in solche Bücher, Akten, Urkunden usw. zu gestatten, die einen Aufschluß hierüber zu geben vermögen.

§ 83

Die im § 76 bezeichneten Gewerbetreibenden haben ihre Bücher und die in ihrem Gewerbebetrieb empfangenen Empfangsbekanntnisse fünf Jahre lang, vom Schlusse des Jahres ab, in welchem die Abgabe entrichtet ist, aufzubewahren.

§ 83 a

Wird für eine Warenlieferung im Betrage von mehr als einhundert Mark, die nicht im Betrieb eines inländischen Gewerbes (§ 76) erfolgt, im Inland Zahlung geleistet, so hat der Empfänger der Zahlung binnen zwei Wochen ein schriftliches Empfangsbekanntnis zu erteilen und mit eins vom Tausend des Betrags der Zahlung zu versteuern.

Die Vorschriften der Tarifnummer 10 finden entsprechende Anwendung. Befreit sind Zahlungen für Waren, die im Wege der Zwangsvollstreckung übertragen werden. Bei Teilzahlungen ist ein versteuertes Empfangsbekanntnis über den Gesamtbetrag der bezahlten Schuld bei der letzten Teilzahlung zu erteilen.

Ist die Entrichtung der Abgabe von dem Empfänger der Zahlung unterlassen worden, so ist die Abgabe vom Empfänger des Empfangsbekanntnisses binnen zwei Wochen nach dem Tage des Empfanges und jedenfalls vor der weiteren Aushändigung des Empfangsbekanntnisses zu entrichten.

Unterbleibt die Ausstellung des Empfangsbekanntnisses, obgleich eine Verpflichtung dazu bestand, so tritt die Steuerpflicht mit der Zahlung ein.

§ 83 b

Die Verpflichtung zur Abgabentrückstellung im Falle des § 83 a wird erfüllt durch Verwendung von Vorstrichen, die vor dem Gebrauche vorchriftsmäßig abgestempelt sind, oder von Stempelmarken nach näherer Anordnung des Bundesrats.

Dem Bundesrate steht die Bestimmung darüber zu, ob und unter welchen Voraussetzungen die Abgabe ohne Verwendung von Stempelzeichen entrichtet werden kann.

§ 83 c

Wer den §§ 76, 77, 79 Abs. 1, 81, 83 a zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen (§ 81) wesentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zwanzigfachen Betrag der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von einhundertfünfzig Mark bis dreihundert Mark ein.

Wer der Vorschrift des § 83 zuwiderhandelt, ist mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark zu bestrafen.

§ 83 d

Werden Empfangsbekanntnisse gerichtlich oder notariell aufgenommen, so wird sie für durch die im § 83 a angeordnete Stempelabgabe die Erhebung der in den Landesgesetzen für gerichtliche oder notarielle Aufnahmen und Beglaubigungen etwa vorgeschriebenen Abgaben nicht ausgeschlossen.

Artikel IV

I. Im § 110 Satz 1 des Reichstempelgesetzes sind vor den Worten „der Rechtsweg“ die Worte einzuschalten: „soweit sich aus § 80 nichts anderes ergibt“.

II. Im § 111 Abs. 2 des Reichstempelgesetzes wird hinter die Zahl „75“ eingeschaltet: „93 c Abs. 1“.

III. Dem § 115 Abs. 1 des Reichstempelgesetzes werden folgende Vorschriften hinzugefügt:

„Die Erhebung der in den §§ 76 bis 81 angeordneten Abgabe kann von der Landesregierung den Gemeindebehörden gegen Vergütung übertragen werden. Die Vergütung hat der Bundesstaat aus der ihm nach § 122 Abs. 1 zustehenden

Erhebungs- und Verwaltungskostenvergütung zu gewähren. Landesregierung erläßt die zur Regelung des Geschäftsverkehrs mit der Gemeindebehörde und den Steuerbehörden erforderlichen besonderen Bestimmungen.“

IV. 1. An die Stelle des aufgehobenen § 116 Abs. 2 Satz 2 des Reichstempelgesetzes tritt folgende Vorschrift: „Inwieweit die im § 76 bezeichneten Personen und Gesellschaften der Prüfung in Bezug auf die Abgabentrückstellung nach Tarifnummer 10 und nach §§ 76 ff. unterliegen, bestimmt der Bundesrat.“

2. Im § 116 Abs. 4 wird das Wort „Geschäfte“ durch das Wort „Rechtsgänge“ ersetzt.

V. Im § 122 Abs. 1 des Reichstempelgesetzes werden am Schlusse die Worte „aus der Reichskasse gewährt“ durch die Worte ersetzt:

„und von der jährlichen Einnahme, welche durch bare Einzahlung der in Tarifnummer 10 angeordneten Abgabe gemäß §§ 76 bis 81 erzielt wird, der Betrag von zehn vom Hundert aus der Reichskasse gewährt.“

Artikel V

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1916 in Kraft.

Die in den §§ 76 bis 81 des Reichstempelgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes angeordnete Abgabe ist erstmalig für die in die Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1916 fallenden Zahlungen zu entrichten.

Sind für Lieferungen aus Verträgen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind, Zahlungen nach diesem Zeitpunkt zu leisten, so ist der Abnehmer mangels abweichender Vereinbarung verpflichtet, dem Lieferer einen Zuschlag zum Preise in Höhe der auf diese Zahlungen entfallenden Steuer zu leisten. Dieser Preiszuschlag bildet keinen Grund zur Vertragsaufhebung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 26. Juni 1916.

(Siegel)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Berlin W. 9, den 2. November 1916.

Die Reichskartoffelstelle hat durch Telegramm vom 17. Oktober 1916 den Landes- und Provinzialkartoffelstellen mitgeteilt, daß den Brenneibestizern 25 % der zur Leistung des zugelassenen Durchschnittsbrandes benötigten eigenen Kartoffeln für Lieferung von Speisekartoffeln abgefordert werden dürfen. Ueber die Auslegung dieser Vorschrift sind Zweifel entstanden. Es wird daher auf Anordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts mitgeteilt, daß den Brenneibestizern zu Speisezwecken 25 % der nach Deckung des Bedarfs an Saatgut und des Eigenbedarfs an Speisekartoffeln verbleibenden Kartoffelmengen auch dann abgefordert werden dürfen, wenn aus dem Rest nicht mehr $\frac{3}{4}$ des zugelassenen 90 %igen Durchschnittsbrandes geleistet werden können.

Reichskartoffelstelle.

Bekanntmachung.

betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (R. G. S. S. 451 ff.), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516), der Bekanntmachung betreffend Aenderung dieses Gesetzes vom 2. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 25) und der Bekanntmachung, über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (R. G. Bl. S. 54) wird hiermit verordnet:

Artikel 1.

Die durch Bekanntmachung des Stellvertretenden Generalkommandos 18. Armeekorps vom 29. 1. 1916 Abt. 11c/B Nr. 329 außer Kraft gesetzten §§ 3 und 6 der oben bezeichneten Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol usw. treten wieder in Kraft und zwar wie folgt (§ 3 verändert, § 6 unverändert):

§ 3. Das Benzol von der in § 2 gekennzeichneten Beschaffenheit

darf in letzter Hand nur geliefert werden: soweit nicht das Kriegsministerium oder in seinem Auftrage die Inspektion des Kraftfahrwesens durch Sondererlaß darüber verfügt hat oder verfügen wird

a) an chemische Fabriken (Farbwerke), soweit es nachweislich zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung dient;

b) an landwirtschaftliche, staatliche oder kommunale Betriebe, wenn nachweislich als Motorenbetriebsstoff (jedoch nicht für Kraftwagen) zu landwirtschaftlichen, staatlichen oder kommunalen Zwecken benutzt wird;

c) an gewerbliche Betriebe als Motorenbetriebsstoff sowie allgemein als Kraftwagenbetriebsstoff, jedoch nicht über rund 15 v. H. der Erzeugung bezw. der den Lagerhaltern und Verkäufern von den Gewinnungsanstalten gelieferten Mengen; Besitzer, die Benzol ihrerseits von Dritten erworben haben, dürfen es für den angegebenen Zweck nur insoweit abgeben, als die zulässige Menge von 15 v. H. der Erzeugung nicht bereits von früheren Besitzern hierfür verwendet worden ist und letztere dies ausdrücklich bescheinigt haben,

d) an den Erzeuger zum Selbstverbrauch in dem Erzeugungsbetrieb in Mengen, die auf Grund zu stellender Anträge von der Inspektion des Kraftfahrwesens festzusetzen sind;

e) an Verbraucher zur Speisung von Benzolglühlampen, die von der Kriegskleinbeleuchtungsgesellschaft m. b. H., Berlin, Leipzigerstr. 2, geliefert sind, gegen Bezugscheine dieser Gesellschaft.

§ 6. Benzol (§ 1, 2) Solventnaphtha und Xylol

sind ohne Verzug dem Verbraucher zuzuführen und dürfen nicht länger als höchstens einen Monat auf Lager gehalten werden. Mengen, die nach dieser Frist nicht abgefordert oder vom Verbraucher nicht angefordert worden sind, müssen der Inspektion des Kraftfahrwesens angezeigt werden, die hierüber weitere Verfügung treffen kann.

Artikel 2.

Außer Kraft treten:

a) aus § 7 Abs. b: die Festsetzungen von Höchstpreisen für Benzol-Spirit; b) § 7 Abs. c: (Bestimmung über Erhöhung oder Ermäßigung der Höchstpreise für Benzol-Spirit).

Artikel 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. November 1916 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. November 1916.

Stellv. Generalkommando d. 18. Armeekorps.

Anordnung.

Auf Grund der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 755) sowie der dazu ergangenen preussischen Ausführungsanweisung vom 22. Juli 1916 Ziffer 2 und der Grundzüge der Reichsstelle für Speisefette zur Bekanntmachung vom 20. Juli 1916 wird für den Umfang des Oberwestermäldkreises folgende Anordnung erlassen:

§ 1.

Sämtliche Butter, die nicht in Molkereien hergestellt ist, darf nur an den Oberwestermäldkreis oder die von ihm bestimmten Stellen oder Personen abgegeben werden.

Sämtliche Butter darf nur bei den vom Kreisausschuß bestimmten Stellen oder Personen erworben werden.

Der Einkauf von Butter ist nur den vom Kreisausschuß zugelassenen Aufkäufern und Stellen gestattet. Jede sonstige private Abgabe von Butter, jeder Verkauf und Verkauf, die Ausfuhr aus dem Kreise durch Mitnehmen, Versand usw. ist verboten.

Alle privaten Butterlieferungsverträge hören auf. Ausnahmen kann der Vorsitzende des Kreisausschusses genehmigen.

§ 2.

Den Herstellern von Butter ist eine Bescheinigung über die abgelieferten Mengen zu erteilen.

Die Aufkäufer und Aufkaufstellen des Kreises haben sich durch eine Bescheinigung des Vorsitzenden des Kreisausschusses auszuweisen.

In allen Aufkaufstellen sind die Preise für Butter an sichtbarer Stelle anzubringen.

Die Aufkäufer und Aufkaufstellen haben Bücher zu führen, aus denen ihr gesamter Geschäftsbetrieb festgestellt werden kann. Sie haben den Anordnungen des Kreisausschusses hinsichtlich des Geschäftsbetriebes Folge zu leisten.

§ 3.

In allen Gemeinden, denen vom Kreisausschuß Butter zugewiesen wird, darf die zuteilte Buttermenge an die Versorgungsberechtigten nur gegen Fettkarte ausgegeben werden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses bestimmt, inwieweit Versorgungsberechtigten der Bezug von Butter ausnahmsweise unmittelbar vom Erzeuger zu gestatten ist.

§ 4.

Milcherzeuger, welche Milch zum Verkauf bringen und Milcherzeuger, die in eigener Molkerei Milch zu Butter verarbeiten sowie Milcherzeuger, die im eigenen, nicht unter den Begriff einer Molkerei fallender Landwirtschaftsbetriebe Butter herstellen und deren Haushaltsangehörigen sind Fettselfstversorger.

Zu den Selbstversorgern sind nicht hinzuzurechnen Personen, die nicht im Haushalt beköstigt werden.

Die auf den Kopf der Selbstversorger entfallende Menge an Butter wird auf höchstens 180 Gramm für Kopf und Woche festgesetzt.

§ 5.

Sämtliche nicht unter § 4 fallende Personen sind Versorgungsberechtigte. Die auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung entfallende und nur gegen Fettkarte abzugebende Menge an Butter wird bis auf weiteres auf höchstens 90 Gramm wöchentlich festgesetzt.

§ 6.

Gastwirte erhalten nach näherer Bestimmung des Kreisausschusses eine Buttermenge auf Grund besonderen Bezugscheines. Bei Berechnung dieser Buttermenge ist die Zahl der Personen, welche regelmäßig in dem Gasthause Mahlzeiten zu sich nehmen, nur mit der Hälfte in Ansatz zu bringen.

§ 7.

Weder der Selbstversorger noch die Versorgungsberechtigten haben einen Anspruch auf eine bestimmte Menge Butter.

§ 8.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach Maßgabe der §§ 34 - 36 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Marienberg, den 3. November 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Oberwesterwaldkreises.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich um sofortige ortsübliche Bekanntmachung vorstehender Anordnung. Die Landwirte ihrer Gemeinde ersuche ich, auf die Bestimmungen über die Abgabe der Butter besonders aufmerksam zu machen und sie dahin zu verständigen, daß sie verpflichtet sind, die Butter, soweit die sie nicht im eigenen Haushalt verbrauchen - 180 Gramm pro Kopf und Woche - an den für ihre Gemeinde bestimmten Aufkäufer abzuliefern.

Butter welche vorstehender Anordnung zuwider erteilt in Verkehr gelangt, unterliegt der Beschlagnahme ohne Entschädigung.

Die Fettversorgungsberechtigten ihrer Gemeinde haben die ihnen zustehende Butter allwöchentlich bei der von ihnen zu bestimmenden Verteilungsstelle, welche die Butter von dem Aufkäufer erhält, gegen Fettkarte zu beziehen.

Die Zahl der erforderlichen Fettkarten ist sofort hierher zu melden und ein Verzeichnis der versorgungsberechtigten Haushaltungen unter Angabe der Zahl der zum Haushalt gehörigen Personen beizufügen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung.

über die Regelung des Verkehrs mit Reisebrotmarken im Oberwesterwaldkreise.

Auf Grund der §§ 47 und 55 der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 613 und 782) in Verbindung mit der zugehörigen Preussischen Ausführungsanweisung vom 24. Juli 1916 werden zur Ausführung der Anordnung des Direktoriums der Reichsgetreidekasse vom 14. September 1916 über die Einführung von Reisebrotmarken folgende Vorschriften für den Kreis Oberwesterwald erlassen:

§ 1.

Die von dem Direktorium der Reichsgetreidekasse laut Anordnung vom 14. September 1916 ausgegebenen Reisebrothefte und Bogen zur Erleichterung der Brotversorgung im Reiseverkehr werden den Gemeinden auf Antrag von dem Kreisausschuß geliefert. Der Monatsbedarf an Reisebrotheften und Bogen ist bis zum 5. jeden Monats dem Vorsitzenden des Kreisausschusses anzumelden.

§ 2.

Die Ausgabe der Reisebrothefte und Bogen hat durch das zuständige Bürgermeisteramt zu erfolgen. Die Ausgabe darf nur an die von der Gemeinde zu versorgenden Personen an Stelle oder gegen Umtausch der gewöhnlichen Brotmarken erfolgen.

§ 3.

Selbstversorger dürfen Reisebrotmarken nur im Umtausch gegen die Mahlkarte oder unter entsprechender Kürzung der ihnen zur Vermahlung für den nächsten Versorgungsabschnitt zustehenden Getreidemenge auf der Mahlkarte erhalten. Die Ablieferungsschuldigkeit der Selbstversorger erhöht sich um $\frac{1}{2}$ der Mehlmengen, welche die gesamte von ihnen bezogenen Reisebrothefte oder Bogen ausweisen.

§ 4.

Bäcker und Händler dürfen an Reisende Brot pp. nur gegen Reisebrotmarken abgeben. An Stelle von 50 Gramm Gebäck dürfen 40 Gramm Mehl geliefert werden.

§ 5.

Die Bäcker und Händler haben die Reisebrotmarken bis zum 5. jeden Monats genau zusammengestellt unter Angabe der Gewichtsmenge an den Herrn Vorsitzenden des Kreisausschusses einzufenden. Die nachgewiesene Gewichtsmenge ist in die Mehlabrechnung mit aufzunehmen.

§ 6.

Verloren gegangene Reisebrothefte werden nicht ersetzt; vom Verbraucher bezogene nicht umgetauscht. Eine Weitergabe von Brotmarken an andere Personen ist verboten.

§ 7.

Die Brotkartenabmeldescheine kommen bei vorübergehenden Änderungen des Aufenthaltsortes in Wegfall, ebenso die örtlichen Tagesbrotkarten für Reisende. Ausländischen Gasthausbesuchern können statt der bisherigen Tagesbrotmarken für die Dauer ihres Aufenthaltes berechnete Reisebrotmarken abgegeben werden.

§ 8.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. November 1916 in Kraft.

§ 9.

Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 57 der Bundesratsverordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

§ 10.

Die Anordnung vom 26. Juli 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Reisebrotmarken im Oberwesterwaldkreise wird hiermit aufgehoben.

Marienberg, den 27. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Zu der vorstehenden Bekanntmachung ergeht nachstehende Ausführungsanweisung:

Die im Umtausch zu erstattende Getreidemenge beträgt für ein Reisebrotheft oder Bogen zwei Pfund Brotgetreide. An Stelle von einer Brotmarke über 1400 Gramm Mehl können 35 Reisebrotmarken und für eine kleine Brotmarke über 200 Gramm Mehl 5 Reisebrotmarken abgegeben werden.

Den Gast- und Schankwirtschaften darf vom 1. November ds. Js. ab nur noch soviel Mehl zugewiesen werden, als sie für Brot nach Maßgabe der abgelieferten Reisebrotmarken und daneben für den Küchenbedarf nötig haben.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, diese Anordnung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und diese genau durchzuführen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Ig. Nr. K. A. 9830.

Marienberg, den 2. November 1916.

Bekanntmachung.

Herr Obst- und Weinbauinspektor Schilling zu Geisenheim a. Rh. wird im Auftrage der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden am Samstag, den 11. d. Mts. abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr in Höchstbach (Gastwirtschaft Rüb) und aus Anlaß der Herbstversammlung des Kreis-Obst- und Gartenbauvereins am Sonntag, den 12. November nachmittags 4 Uhr in Hachenburg (Hotel zur Krone) einen Vortrag über: „Herbst- und Winterarbeiten im Obst- und Gemüsebau und die Ueberwinterung von Obst und Gemüse in frischem Zustande“ halten.

Die Herren Bürgermeister, insbesondere der von Höchstbach und Hachenburg nicht zu entfernt liegenden Gemeinden ersuche ich, dies sofort in ihrer Gemeinde ortsüblich bekannt machen zu lassen, und auf einen möglichst zahlreichen Besuch des Vortrages hinzuwirken. Gerade mit Rücksicht auf die Kriegslage dürfte der Vortrag große, praktische Bedeutung besitzen.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 2. November 1916.

Im Auftrage der Landwirtschaftskammer hält Herr Stationsverwalter Mies in Höhn im Laufe dieses Monats Vorträge über Kaninchenzucht und zwar:

- am 12. November, nachmittags 4 Uhr in Marienberg,
- am 12. November, abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr in Langenbach b. M.,
- am 19. November, nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr in Hachenburg,
- am 26. November, nachmittags 4 Uhr in Büdingen,
- am 26. November, abends 8 Uhr in Dreisbach.

Bei dem großen Interesse, das gerade in der gegenwärtigen Zeit der Kaninchenzucht entgegengebracht wird, darf erwartet werden, daß diese Vorträge recht zahlreich besucht werden.

Die Herren Bürgermeister der in Frage kommenden Gemeinden werden ersucht, durch ortsübliche Bekanntmachung auf die Vorträge hinzuweisen und die Vortragslokale, die der Vortragende noch mitteilen wird, bekannt zu geben.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 6. November 1916.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 1. Mai 1916, betr. Beschränkung des Verkehrs mit gewissen Arzneimitteln, bestimmt, daß Krefolseifenlösung, abgesehen vom Großhandel, außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft und nur an Hebammen für geburtshilfliche Zwecke und in diesem

Ausnahmefall auch nur auf Anweisung eines beamteten Arztes abgegeben werden darf.

Die Herren Apothekenbesitzer werden hiermit auf die genaueste Beachtung der Bestimmungen hingewiesen. Ich ersuche die Herren Bürgermeister des Kreises den Hebammen aufzugeben, sich rechtzeitig die erforderliche Anweisung des Herrn Kreisarztes zum Bezuge von Krefolseifenlösung einzuholen.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 1. November 1916.

Verzeichnis

der im Monat Oktober erteilten Jagdscheine.

a) Jahresjagdscheine.

Schulz Otto - Hachenburg,
Ramphausen A., Kaufmann - Elberfeld,
Wenz Franz - Mülheim a/Ruhr,
Ferber Louis - Marienberg,
Busler, Lehrer - Langenhahn,
Sauer mann G., Konditor - Barmen,
Gerling Ernst - Ohligs,
Seiler Theodor - Geldern,
Kern Max - Frankfurt a/Main,
Schröder Max - Offenbach a/Main,
Hain Peter - Lückenbach,
Faust Friedrich - Linden,
Knaß Albert - Witten a/S.,
Benner Viktor - Enspel,
Haas Willi, Jagdausseher - Bretthausen,
Pott G. W. - Elberfeld,
Capitain A., Lehrer - Müschenbach,
Kraft August - Höhn,
Stochhausen Johann - Osterfeld,
Schneider, Gemeindevorsteher - Aistert,
Rückes Karl - Höhn,
Hamann Fritz - Gierzhausen,
Ramphausen, Rentner - Elberfeld,
Theis Christian, Jagdausseher - Hof,
Stahl, Landesbankdirektor - Hachenburg.

b) Tagesjagdscheine.

Schnieber Adolf - Erbach.
c) Unentgeltliche Jagdscheine.
Fischbach Theodor, Forstgehilfe - Hof.
Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 7. November 1916.

Die Herren Bürgermeister haben mir innerhalb 24 Stunden bestimmt anzuzeigen, ob die Kartoffelernte in ihrer Gemeinde vollkommen beendet ist und wenn nicht, mir die rückständigen Landwirte unter Angabe der noch abzuräumenden Flächen namentlich zu bezeichnen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Ig. Nr. St. 1678.

Marienberg, den 31. Oktober 1916.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, mir bis spätestens 1. Dezember d. Js. diejenigen Gewerbetreibenden namhaft zu machen, die bisher gemäß § 7 des Gewerbesteuergesetzes steuerfrei waren, jetzt aber nach der Höhe des Anlage- und Betriebskapitals (mindestens 3000 Mk.) oder des Ertrages (mindestens 1500 Mk.) gewerbesteuerpflichtig erscheinen und deshalb zur Besteuerung für 1917 vorgeschlagen werden. (Vergl. Artikel 34/5 der Ausführungsanweisung zum Gewerbesteuergesetz.)

Der Vorsitzende
des Steuer-Ausschusses der Gewerbesteuerklasse IV
für den Oberwesterwaldkreis.

Bekanntmachung.

An die Gewerbetreibenden
der Gewerbesteuerklasse III des Kreises Unterwesterwald (Montabaur), Oberwesterwald (Marienberg) und Westerburg.

Gemäß § 15 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 ist für die Gewerbesteuerklasse III jeden Veranlagungsbezirks ein Steuerauschuß zu bilden, welchem die Verteilung der Steuer summe unter die einzelnen Mitglieder der Steuer gesellschaft obliegt.

Die Kreise Unterwesterwald, Oberwesterwald und Westerburg bilden für die erwähnte Steuerklasse einen gemeinschaftlichen Veranlagungsbezirk.

Zu dem Steuerauschuß sind aus der Mitte der Steuerpflichtigen der Klasse III Abgeordnete für 3 Jahre, diesmal für die Steuerjahre 1917, 1918, und 1919 zu wählen.

Die Zahl dieser Mitglieder ist durch Bekanntmachung der Kgl. Regierung vom 7. September 1892 (Regierungsamtsblatt Nr. 38) für die Gewerbesteuerklasse III auf 3 festgesetzt worden.

Ebenso ist die gleiche Anzahl Stellvertreter zu wählen.

Die Wahl ist von denjenigen Gewerbetreibenden, welche in der Klasse III zur Gewerbesteuer veranlagt sind, vorzunehmen. Wählbar zu Auschußmitgliedern und Stellvertretern sind nur solche männliche Mitglieder der Steuerklasse III, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Von mehreren Inhabern eines Geschäftes ist nur einer wählbar und zur Ausübung der Wahlbefugnis berechtigt.

Aktion- und ähnliche Gesellschaften üben die Wahlbefugnis durch einen von dem geschäftsführenden Vorstande zu bezeichnenden Beauftragten aus; wählbar ist von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nur eines. Minderjährige und Frauen können die Wahlbefugnis durch Bevollmächtigte ausüben, wählbar sind letztere nicht.

Zur
und Stel
Montag,
im Galt
hier selbst
Ich
als auch
Kreise zu
daß falls
seitens d
ordnungs
ordnungs
erauschuß
Steuerjah
Ausweis
Veranlaß
Die
Kreise er
ortsüblich
Mon
Der

Tages
Großes

Ueber
erreichte d
Hefigkeit.
nördlich
westlich vo

Auf d
rückwärtig
schaften un
teten wir
Recht
kampf.

Heeresgrup

Eine
uns fast o
Moskei
über 60
Minenwerf

Die V
Front des
Im n
im Toelg
An de
zwischen de
im Gange.
nommen.
wurden die
Passe ver
gebaute un
Stellung ist
Truppen h
Offizieren
647 Mann
nommen, 8
beutet. Bes
unseres In
räumung d
wurden alle
Tal rund t
dem Angrif
in siegreich
gegen hier
machten wir

Hee

Consta
beschoßen.
die Küsten
lichen Schiff

Keine

Großes Sa

In der

November u
Engländer
Kräften un
Artillerie ei
Armee des
den Befehle
ling und vo
deutscher St
und dem J
des Straßb
kontingents
ninger Infan
gezeichnet.

Auf de
von Le Sar
Gegner groß
v. einem dr
Vast-Wald

Zur Vornahme der Wahl der Ausschußmitglieder und Stellvertreter der Klasse III habe ich Termin auf Montag, den 13. November ds. Js., nachm. 1 Uhr im Galthaus „Deutscher Hof“, Besitzer Heint. Schmidt hier selbst anberaumt.

Ich lade die Gewerbetreibenden, sowohl der Land- als auch der Stadtgemeinden der oben genannten drei Kreise zu diesem Wahltermine mit dem Bemerken ein, daß falls die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter seitens der Steuergesellschaft verweigert, oder nicht ordnungsmäßig bewirkt wird, oder die Gewählten die ordnungsmäßige Mitwirkung verweigern, die dem Steueraussschuß zustehenden Befugnisse für das nächste Steuerjahr 1917 auf den Vorstehenden übergehen. Als Ausweis ist das Benachrichtigungsschreiben über die Veranlagung für 1916 mitzubringen.

Die Herren Bürgermeister der beteiligten drei Kreise ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise umgehend weiter zu veröffentlichen.

Montabaur, den 2. November 1916.

Der Vorsitzende des Steueraussschusses der Gewerbesteuerklasse III.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 5. Nov. (W. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

Ubergreifend auf die Front nördlich der Ancre erreichte die Artillerietätigkeit nördlich der Somme große Heftigkeit. Feindliche Teilangriffe hart östlich der Ancre, nördlich von Courcellette, bei Buedecourt und nordwestlich von Sailly wurden abgeschlagen.

Heeresgruppe Kronprinz.

Auf die in der letzten Zeit häufigere Beschießung rückwärtiger, von der Bevölkerung nicht geräumter Ortschaften unserer Champagne-Front von Reims antworteten wir gestern mit Feuer auf diese Stadt.

Rechts der Maas stellenweise gesteigerter Feuerkampf.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Eine wohlvorbereitete kleine Unternehmung brachte uns fast ohne eigene Verluste in den Besitz des Dorfes Mosheiki (östlich von Boduzschki). Der Feind ließ über 60 Gefangene, mehrere Maschinengewehre und Minenwerfer in unserer Hand.

Die Lage ist im übrigen unverändert.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.

Im nördlichen Siebenbürgen gewannen die Russen im Toelgnes-Abchnitt örtliche Vorteile.

An der Südfront sind gestern eingeleitete Kämpfe zwischen der Altschütz- und Bodza-Paß-Strasse noch im Gange. Die Höhe Rosca ist von uns zurückgenommen. Durch Erstürmung des Clabuceto Bagiuului wurden die bisherigen Erfolge vorwärts des Predaal-Passes vervollständigt; die ganze, besonders stark ausgebaute und mit Ertüchtigung verteidigte Clabucetu-Stellung ist damit in unserem Besitz. Die verbündeten Truppen haben hier mit den gestern eingebrachten 14 Offizieren (darunter ein Regimentskommandeur) und 647 Mann im Ganzen 1747 Rumänen gefangen genommen, 8 Geschütze und 20 Maschinengewehre erbeutet. Besondere Anerkennung verdienen die Leistungen unseres Infanterie-Regiments Nr. 188. Bei der Ausräumung des Gefechtsfelds nordöstlich von Campulung wurden allein zwischen dem Argesului- und Targului-Tal rund tausend Rumänen beerdigt. In fortwährendem Angriffe südöstlich des Roten Turm-Passes und in siegreichem Gefecht westlich der Szurdok-Paß-Strasse gegen hier vorgedrungene rumänische Abteilungen machten wir über 150 Gefangene.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Constanța und Mangalia wurden von See her beschossen. In Constanța ist Schaden angerichtet. Durch die Küstenartillerie und Fliegerangriffe wurden die feindlichen Schiffe vertrieben.

Mazedonische Front.

Keine Ereignisse.

Der erste Generalquartiermeister.
Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 6. Nov. (W. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In der Dauerschlacht an der Somme war der 5. November wiederum ein Großkampftag erster Ordnung! Engländer und Franzosen haben mit sehr bedeutenden Kräften und unter Einsatz der ganzen Feuerkraft ihrer Artillerie einen gewaltigen Stoß gegen die Front der Armee des Generals von Below geführt. Die unter den Befehlen der Generale Frhr. Marschall von Deimling und von Garnier stehenden Truppen verschiedener deutscher Stämme haben unerschütterlich stand gehalten und dem Feind eine schwere Niederlage bereitet. Teile des Straßburger Korps, des sächsischen und badener Kontingents, Berliner und Hanseaten, sowie des Meiningen Infanterie-Regiments haben sich besonders ausgezeichnet.

Auf der ganzen 20 Kilometer breiten Angriffsfront von Le Sars bis Bouchavesnes haben die verbündeten Gegner größte blutige Verluste erlitten und abgesehen v. einem örtlichen Gewinn am Nordende des St. Pierre Vaast-Waldes nichts erreicht. Wo sonst der Feind

bis in unsere Linien vordringen konnte, wurde er sofort wieder hinausgeworfen und ließ 10 Offiziere, 310 Mann und Beute in unserer Hand; nordöstlich von Le Sars wurden allein über 70 Gefangene und 11 Maschinengewehre eingebracht.

Bei Soissons wurde der Angriff einer schwachen französischen Abteilung abgeschlagen.

Heeresgruppe Kronprinz.

Rechts der Maas im Abschnitt von Hardeumont heftige Artillerie- und Handgranatenkämpfe.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.

Die Kämpfe im Toelgnes-Abchnitt, sowie zwischen der Altschütz- und Bodza-Paß-Strasse dauerten ohne wesentliche Änderung der Lage an. Südwestlich von Predaal nahmen wir die Höhe La Omu und machten südlich des Roten Turm-Passes weitere Fortschritte. Beiderseits der Szurdok-Paß-Str. wurden rumänische Angriffe abgeschlagen. Wir nahmen an der Südfront 450 Mann gefangen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Der erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Ein neues Königreich Polen.

Berlin, 5. Nov. WTB. Folgendes Manifest wird heute durch den kaiserlichen Generalgouverneur in Warschau, General der Infanterie von Beseler verkündet: An die Bewohner des Generalgouvernements Warschau.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und Seine Majestät der Kaiser von Österreich und Apostolischer König von Ungarn, getragen von dem festen Vertrauen auf den endgültigen Sieg ihrer Waffen und von dem Wunsch geleitet, die von ihren tapferen Heeren mit schweren Opfern der russischen Herrschaft entrissenen polnischen Gebiete einer glücklichen Zukunft entgegenzuführen, sind dahin übereingekommen, aus diesen Gebieten einen selbständigen Staat mit erblicher Monarchie und konstitutioneller Verfassung zu bilden. Die genauere Bestimmung der Grenzen des Königreichs Polen bleibt vorbehalten. Das neue Königreich wird im Anschluß an die beiden verbündeten Mächte die Bürgschaften finden, deren es zur freien Entfaltung seiner Kräfte bedarf. In einer eignen Armee sollen die ruhmvollen Ueberlieferungen der polnischen Heere früherer Zeiten und die Erinnerung an die tapferen polnischen Mitstreiter an dem großen Krieg der Gegenwart fortleben. Ihre Organisation, Ausbildung und Führung wird in gemeinsamem Einvernehmen geregelt werden.

Die verbündeten Monarchen geben sich der zuverlässigsten Hoffnung hin, daß sich die Wünsche nach staatlicher und nationaler Entwicklung des Königreichs Polen nunmehr unter gebotener Rücksichtnahme auf die allgemeinen politischen Verhältnisse Europas und auf die Wohlfahrt und Sicherheit ihrer eigenen Länder und Völker erfüllen werden.

Die großen westlichen Nachbarmächte des Königreichs Polen aber werden an ihrer Ostgrenze einen freien, glücklichen und seines nationalen Lebens frohen Staat mit Freuden neu erstehen und aufblühen sehen.

Auf Allerhöchsten Befehl seiner Majestät des Deutschen Kaisers.

Der Generalgouverneur.

Eine Kundgebung gleichen Inhalts wird von dem k. und k. Militär-Generalgouverneur in Lublin, Feldzugmeister Kuk, bekanntgegeben.

Ein verlorenes Unterseeboot.

Berlin, 5. November. Am 4. November abends ist das Unterseeboot U 20 im Nebel nördlich von Boobyerg an der westjütischen Küste festgekommen. Alle Abschleppversuche der sofort zur Hilfe gerufenen Torpedoboote blieben erfolglos. U 20 wurde daher am 5. November mittags gesprengt, nachdem die Besatzung von unseren Torpedobooten geborgen war.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Ein englischer Kreuzer versenkt.

WTB. Berlin, 4. Nov. Amtlich. Am 23. Oktober hat eines unserer Unterseeboote einen kleinen englischen Kreuzer älteren Typs mit zwei Schornsteinen westlich Irland vernichtet.

Ein italienischer Kreuzer gesunken.

Lugano, 4. Nov. Die Telegraphen-Union meldet: Wie verlautet, ist der italienische Kreuzer Quarto (3500 Tonnen) in der Bucht von Neapel in Brand geraten und gesunken.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 7. Nov. Herr Stationsverwalter Mies zu Höhn wird im Auftrage der Landwirtschaftskammer am nächsten Sonntag, den 12. November, nachmittags 4 Uhr, im Gasthof zur Post hier selbst einen Vortrag über Kaninchenzucht halten. Die Ernährungsfrage steht z. Zt. im Vordergrund und wird deshalb wohl mit Sicherheit ein zahlreicher Besuch erwartet werden können. Ferner werden, wie auch aus dem amtlichen Teil ersichtlich, am Abend in Langenbach b. M., am 19. November in Hagenburg, sowie am 26. November in Bidingen und Dreisbach Vorträge über Kaninchenzucht gehalten.

Am Sonntag nachmittag trafen die Jugendwehrgemeinde von Flacht und Fachingen hier ein. Im Hotel Jerger wurde Einkehr gehalten. Nach etwa zweistündiger Rast nahmen die Vereine bei dem Arie-

gerdenkmal Aufstellung und marschierten sodann in geschlossenem Zuge über Bach und Stockhausen nach Höhn, um daselbst das Elektrizitätskraftwerk zu besichtigen. Von Höhn kehrten sodann die Ausflügler mit der Bahn in die Heimat zurück.

Als einen erfreulichen Beweis dafür, daß der Humor unsern Truppen noch nicht ausgegangen ist, veröffentlichen wir nachstehend den Inhalt einer Feldpostkarte, welche Herrn Kaufmann Hehner in Behdorf von dem Musketier M. J. aus der Westfront zugegangen, in welcher sich derselbe auf eine in dem hiesigen Blatte enthaltene Anzeige des Herrn Hehner als Lehrling meldet.

Westfront, den 19. 9. 1916.

Bezugnehmend auf die betreffende Anzeige in Nr. 74 der „Westwälder Zeitung“ melde ich mich hiermit als Lehrling, da ich nicht abgeneigt wäre, umzufahren, weil ich an ein Selbstständigmachen in meinem jetzigen Beruf nicht denken kann. — In Friedenszeit eine simple Schreiberseele, kann ich mit prima Zeugnissen kommunaler und staatlicher Behörden dienen. Seit dem 1. 9. 1915 bin ich bei der Firma Kaiser und Komp., einer Großfirma, die in Menschen-, Jagd-, Tiefbau-Unternehmungen, schmerzhaften Luftoperationen und Wasserkunststücken arbeitet, in Stellung. Die Tätigkeit unserer Firma erstreckt sich über das ganze europäische Festland und darüber hinaus. Befinde mich in unkündbarer Stellung. Anscheinend ist man mit meiner Tätigkeit zufrieden. Der Chef unseres Hauses kennt mich zwar nicht einmal. Von seinem großen Beamten-Apparat werde ich aber so mit durchgeschleift. Ja! für ein besonders geistiges Gesicht oder im Dienste sehr geschickt angestellte Ungeschicklichkeiten bekomme ich öfters schmeichelhafte, moralische Ohrfeigen. — Gehaltszahlung erfolgt sehr prompt regelrechtweise im Voraus. Stellung und Futter umsonst. Geneigter Rückäußerung gewärtig M. J.

Aylgilt, 6. Nov. Musketier Karl Leonhard und Kanonier Heinrich Leonhard, beide Söhne der Eheleute Gustav Leonhard von hier, sind mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet worden. Ersterer erhielt die hohe Auszeichnung in Rumänien, während letzterer im Osten kämpfte und sich gegenwärtig in der Genesungsbatterie in Finthen bei Mainz aufhält.

Berlin, 6. Nov. Wie die Frkf. Ztg. berichtet, steht eine Preisregelung und Abfahrregelung für Obst- und Gemüse unumkehrbar bevor.

Kartoffelhöchstpreise. Bei dem Kriegsernährungsamt mehrten sich die Anfragen, ob die Höchstpreise für Kartoffeln, die durch die Bekanntmachung des Kriegsernährungsamts vom 13. Juli 1916 (Reichs-Befehl. S. 696) festgesetzt worden sind, sich auf alle Kartoffeln oder nur auf solche beziehen, die auf Anweisung der Reichskartoffelstelle als Speisekartoffeln oder als Fabrikkartoffeln geliefert werden müssen. Es wird deshalb bemerkt, daß die Anordnung vom 13. Juli 1916 sich auf alle Kartoffeln bezieht, und daß es daher insbesondere unzulässig ist, Kartoffeln zu Futterzwecken zu höheren Preisen zu verkaufen, als 4 Mk. für den Zentner, d. h. als zu dem jetzigen gesetzlichen Höchstpreis für Kartoffeln aus der Ernte 1916 beim Verkauf durch den Kartoffelerzeuger.

Pansa-Tag in Wiesbaden. Die Ortsgruppen des Provinzialverbandes Hessen und Hessen-Nassau des Hanfverbandes, die heute einen Kreis von 70 Vereinen umfassen, treten am Sonntag, den 19. November 1916 im kleinen Saale des Kurhauses zu Wiesbaden zu einer Kriegstagung zusammen, die als einzigen Gegenstand der Beratungen Vorträge über die Ueberleitung der Kriegs- in die Friedenswirtschaft umfaßt. Es werden drei Referate erstattet. Die Verhältnisse von Industrie, Groß- und Kleinhandel bespricht Reichstagsabgeordneter Geheimrat Kießer-Berlin, die Angelegenheiten des Handels und Mittelstandes behandelt Obermeister Knieß-Cassel; die Wünsche der Angestellten werden durch Generalsekretär Baum-Frankfurt a. M. erörtert. Alle Mitglieder des Hanfverbandes haben zu dieser Veranstaltung Zutritt. Anfragen von Interessenten sind an die Frankfurter Geschäftsstelle des Hanfverbandes, Steinweg 5 zu richten.

Fuhrwerkswagen u. Viehwagen. Bekanntlich wird durch Neuregelung der Fleischversorgung unserer Bevölkerung die Anschaffung von Fuhrwerkswagen, sowie auch von Viehwagen seitens der Gemeinden, Genossenschaften Privaten usw. als eine sehr wichtige Frage zur Ermittlung des Lebendgewichts der zu verkaufenden Tiere zu betrachten sein. Aus diesem Grunde werden auch gerade in letzterer Zeit derartige Wagen in sehr großer Anzahl angeschafft und ist die Wagenfabrik Joh. Schottböfer in Schifferstadt (Pfalz), welche auch schon sehr viele solcher Wagen in unsere Gegend lieferte, als eine außerordentlich leistungsfähige Bezugsquelle bekannt. Diese Firma ist gern bereit, etwaigen Interessenten Angebote auf Anfragen hierzu zu machen. Ebenso ist auch die Zentral-Ein- und Verkaufs-Genossenschaft für den Regierungsbezirk Wiesbaden in Wiesbaden, Moritzstr. stets in der Lage, das Fabrikat der Firma Schottböfer in Schifferstadt etwaigen Reflektanten anbieten und liefern zu können.

Bekanntmachung.

Der 6. Kriegslehrgang über Obstbau für Gartenbesitzer findet in der Zeit vom 13. — 18. November 1916 an der Agl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh. statt.

Der Unterrichtsplan ist folgender:

Montag, den 13. November: 9 bis 10 Uhr Vortrag: Der Obstbau im Hausgarten. Das Pflanzen der Obstbäume, Garteninspektor Junge 10 — 11 Uhr:

Bau und Leben der Obstbäume. Professor Dr. Kroemer. 11-12 Uhr: Allgemeine Maßnahmen zur Gefunderhaltung der Obstbäume. Prof. Dr. Lüstner.

Dienstag, den 14. November: 9-10 Uhr Vortrag: Die Wurzelpflege der Obstbäume. Garteninspektor Junge. 10-11 Uhr: Das Wurzel- leben der Obstbäume. Prof. Dr. Kroemer. 11-12 Uhr: Die Wurzelschädiger der Obstbäume Prof. Dr. Lüstner.

Mittwoch, den 15. November: 9-10 Uhr Vortrag: Die Stammpflege der Obstbäume. Garten- inspektor Junge. 10-11 Uhr: Die Lebensvor- gänge in den Stammorganen der Obstbäume. Prof. Dr. Kroemer. 11-12 Uhr: Die Stammschädiger der Obstbäume Prof. Dr. Lüstner.

Donnerstag, den 16. November: 9-10 Uhr Vortrag: Die Kronenpflege der Obstbäume. Gar- teninspektor Junge. 10-11 Uhr: Die Lebenstätig- keit der Blätter. Prof. Dr. Kroemer. 11-12 Uhr: Vortrag: Die Blattschädiger der Obstbäume. Prof. Dr. Lüstner.

Freitag, den 17. November: 9-10 Uhr: Vortrag: Die Kronenpflege der Obstbäume. Garten- inspektor Junge. 10-11 Uhr: Die Lebenstätigkeit der Blätter. Prof. Dr. Kroemer. 11-12 Uhr: Die Blütschädiger der Obstbäume Prof. Dr. Lüstner.

Samstag, den 18. November: 9-10 Uhr: Vortrag: Die Düngung der Obstbäume. Gartenin- spektor Junge. 10-11 Uhr: Blüte und Frucht und ihre Beziehungen zu den übrigen Organen des

Baumes. Prof. Dr. Kroemer 11-12 Uhr: Die Frucht- schädiger der Obstbäume. Prof. Dr. Lüstner. An den Nachmittagen der ersten fünf Tage: Praktische Uebungen in den Obstanlagen der Anstalt.

An diesem Lehrgange können Männer und Frauen unentgeltlich teilnehmen. Anmeldungen sind baldmög- lichst an die Direktion der Lehranstalt zu Geisenheim a. Rh. einzureichen.

Die Meggendorfer Blätter

sind das schönste farbige Witzblatt für die Familie

Vierteljährl. 13 Nrn. nur Mk. 3.-, bei direkt. Zusendg. wöchentl. vom Verlag Mk. 3.25, durch ein Postamt Mk. 3.05.

Das Abonnement kann jederzeit begonnen werden. Am besten unterrichtet über den Inhalt ein Probe- band, der 6 Nummern in buntem Umschlag ent- hält und bei jeder Buchhandlung nur 50 Pfg. kostet. Gegen weitere 20 Pfg. für Porto auch direkt vom Verlag, München, Perusastr. 5 zu beziehen.

SALAMANDER STIEFEL

sind out!

MANOLI

Die führende Zigarette

Konsum-Berein Westerwald

E. G. m. b. H.

Bilanz

für 1915/16

vom 1. August 1915 bis 31. Juli 1916.

Aktiva.

Kassenbestand	16 798,64 Mk.
Bestand der Verkaufsstellen	57 827,71 "
Bestand des Lagers	13 203,82 "
Gut bei Lieferanten	567,88 "
Nass. Landesbankstelle in lauf. Rechnung	27 061,28 "
Nassauische Sparkasse	24 630,35 "
Betriebsrücklage	1 223,73 "
Mobilien	1 700,- "
Immobilien	5 200,- "
	148 213,41 Mk.

Passiva.

Warenschulden	3 315,51 Mk.
Reservefonds	16 570,31 "
Betriebsrücklage	23 046,19 "
Warenkalkulationsreserve	26 000,- "
Geschäftsanteile der Genossen	54 352,52 "
Festgelegter Rabatt	15 000,- "
Gewinn aus 1915/16	9 928,88 "
	148 213,41 Mk.

Eingetreten waren 67 Genossen. Freiwillig und durch Tod ausgeschieden 37. Die Zahl der Genossen betrug am 31. Juli 1916 1903. Die Haftsumme für dieselben 57 090 Mark.

Marienberg, den 28. Oktober 1916.

Der Vorstand. Der Aufsichtsrat.

Barometer :: Thermometer

Feldstecher

Lesegläser und Brillen

empfehlen in großer Auswahl

Ernst Schulte, Uhrmacher,

Hachenburg.

Extra Aufertigungen von Brillen nach Rezepten werden schnellstens erledigt.

Ohne Bezugschein

und sehr preiswert empfehlen wir

reizende Weiß- und Buntstickereien

(vorgedruckte, halbfertige, fertige Sachen)

lowie

Stickereimaterial und -Stoffe (vom Stück)

Neu eingetroffen: **Rey-Borratskocher**

und alle Größen Gläser.

H. Zuckmeier & Hachenburg.

Damenmäntel, Jackenkleider, Mädchenmäntel

in großer Auswahl

Herren-Regenmäntel, Pelserinen und Lodenjoppen

gute Qualitäten

Herren- und Knaben-Anzüge moderne Verarbeitung

Hüte und Mützen, Hauben und Südwester

in jeder Preislage

Kopf- und Umschlagtücher in Wolle und Chenille

Pelze und Garnituren für Damen und Kinder

moderne schöne Sachen

Sweaters Samaschen Handschuhe Regenschirme

jämtliche Militär-Artikel zu den billigsten Preisen.

Kaufhaus Louis Friedemann

Hachenburg.

Biehweide

auf dem Westerwald

zu pachten gesucht.

Angebote unter G. N. 79 an die Geschäftsstelle d. Zeitg.

Schuhwaren

aller Art

kaufen Sie gut und billig bei

August Schwarz

Marienberg.

Zigaretten

direkt von der Fabrik

zu Originalpreisen

100 Zigaretten

Kleinverk. 1,8 Pfg. . . 1.40

" 3 " . . 2.-

" 3 " . . 2.20

" 4,2 " . . 3.-

" 6,2 " . . 4.30

ohne jed. Zuschlag für neue

Steuer- und Zollerhöhung.

Zigarren prima Qualitäten

75.- bis 200.- M. p. Mille.

Goldenes Haus Zigarettenfabrik a. m.

KÖLN, Ehrenstrasse 34.

Telefon A. 9068.

Guterhaltene größere

Kisten

kaufen jedes Quantum und be- zahlen dafür hohe Preise

Gebr. Schneider,

Hachenburg.

Properes, ehrliches

Mädchen

für alle Hausarbeiten bei guter

Behandlung sofort gesucht.

Frau L. Hony,

Wissen/Sieg.

Große Sendung

Karbid

in grob und mittelkörnig

eingetroffen und gebe solchen zu

billigstem Tagespreis ab.

Berth. Seewald,

Hachenburg.



Jauchepumpen

mit Talcum-Fettkolben, in allen

Größen vorrätig.

Jauchefässer

aus Verchenholz und verzinktem

Eisenblech.

Carl Fischer,

Hachenburg.